Bebauungsplan Nr. 6/08 "Bürgerreuther Straße/Wilhelm-von-Diez-Straße (West)" (Teiländerung der Behauungspläne Nr. 9/97, 1/00 u. 2/75)

(Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 8/87, 1/99 u. 3/75)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 27.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 6/08 "Bürgerreuther Straße/Wilhelm-von-Diez-Straße (West)" (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 8/87, 1/99 u. 3/75) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen hat.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird der Bebauungsplan sowie die Begründung ab heute beim Planungs- und Baureferat - Stadtplanungsamt - im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt der vorstehend bezeichnete Bebauungsplan Nr. 6/08 "Bürgerreuther Straße/Wilhelm-von-Diez-Straße (West)" (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 8/87, 1/99 u. 3/75) in Kraft.

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird der Flächennutzungsplan gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst. Anstelle eines Mischgebietes in der nördlichen Hälfte des Geltungsbereiches wird zukünftig ein Gewerbegebiet dargestellt. Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Mit dieser Bekanntgabe wird die 6. Berichtigung des Flächennutzungsplans gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Da es sich um ein Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren handelt, gelten ergänzend die Regelung des § 214 Abs. 2 a BauGB.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bayreuth, 05.04.2019 STADT BAYREUTH

(Brigitte Merk-Erbe) Oberbürgermeisterin